

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungssatzung)**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigung
- § 5 Winterdienst auf Gehwegen
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Vernachlässigung der übertragenen Pflichten
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Modellversuche
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Straßenverzeichnis

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. Oktober 2010 mit Beschluss-Nr. B-178/2010 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Chemnitz betreibt die Reinigung der im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie die Entleerung von Papierkörben auf öffentlichen Straßen (Papierkorbentleerung) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Stadt Chemnitz kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Grundstück im Sinne der Straßenreinigung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.

(4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann.

(5) Die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(6) Zur Reinigung gehört neben der regelmäßigen Reinigung (§ 4) auch der Winterdienst (§ 5).

(7) Der Winterdienst auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

(8) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einseitigen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, selbstständige und unselbstständige Geh- und Radwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie alle von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraßen oder Stichstraßen in dem in § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang zu reinigen, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Stadt Chemnitz verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von 4 Wochen, zu erfolgen. Für Straßen, welche im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, entspricht die Reinigungshäufigkeit der Gehwegreinigung mindestens der Häufigkeit der Fahrbahnreinigung im Straßenverzeichnis.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Kopfgrundstücke.
- (4) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Selbstständige Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen sind entsprechend der Fahrbahnreinigung, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite, zu reinigen.
- (5) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen, Fußgängerzonen und an Überwegen für Fußgänger mit Ausnahme von im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse „W“ gekennzeichneten Straßen in dem in § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.
- (8) Liegen bei übertragener Reinigungspflicht mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dahinterliegende Grundstücke in diesem Sinne sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (9) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte, mehr als der Hälfte oder der überwiegenden ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie begann im Jahr 2007 bei dem Eigentümer des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke fort.
- (10) In Zweifelsfällen legt die Stadt die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.
- (11) Die Grundstückseigentümer können sich zur Erfüllung ihrer Reinigungs- bzw. Winterdienstpflichten auch Dritter bedienen, bleiben jedoch selbst für die Pflichten verantwortlich.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie auch die Reinigung der öffentlichen Parkplätze und Fußgängerzonen.

(2) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten, Parkbuchten sowie die Radwege.

(3) Gehwege sind selbständige Gehwege sowie - ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand - alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch:

1. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5 m
2. entsprechende Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen mit einer Breite von 1,5 m
3. gemeinsame Rad- und Gehwege, die keine Trennlinie haben und durch ein Verkehrsschild nach Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind
4. Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen
5. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt

(4) Fußgängerzonen im Sinne dieser Satzung sind ausgeschilderte Bereiche nach Zeichen 242.1 und 242.2 der Straßenverkehrsordnung sowie solche, die für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, auf denen der Fahrverkehr ausgeschlossen oder stark eingeschränkt ist und welche fast ausschließlich dem Kundenverkehr dienen.

(5) Die Reinigungspflicht auf Gehwegen und in Fußgängerzonen umfasst insbesondere auch Trennstreifen und unbefestigte Randstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg oder Gehweg und Grundstück, Böschungen, Stützmauern, Straßenbegleitgrün und Ähnliches. Vom Straßenbegleitgrün umfasst sind alle Flächen auf öffentlichen Straßen, welche durch den Straßenbaulastträger angelegt sind; hierzu zählen insbesondere gärtnerisches Grün, Baumscheiben oder -streifen sowie sonstige Grünflächen.

§ 4

Art und Umfang der regelmäßigen Reinigung

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen richtet sich nach der Lage, der Verkehrsbelastung, dem Ausbauzustand und dem Verschmutzungsgrad der Straßen. Dementsprechend sind die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen in entsprechende Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten eingeteilt.

Zu unterscheiden sind zum einen folgende Reinigungsklassen:

C = Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn

D = Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg

W = Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg

und zum anderen folgende Reinigungshäufigkeiten:

5 = Reinigung 5-mal wöchentlich

3 = Reinigung 3-mal wöchentlich

2 = Reinigung 2-mal wöchentlich

1 = Reinigung 1-mal wöchentlich

0,5 = Reinigung alle 2 Wochen

0,25 = Reinigung alle 4 Wochen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen. Hierzu zählt auch die Beseitigung von Wildwuchs. Hierbei ist der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden grundsätzlich nicht erlaubt. Satz 2 gilt nicht für Flächen die Straßenbegleitgrün im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 sind. Dabei ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Die beseitigten Verunreinigungen nach Satz 1 sind nach der Reinigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen weder den Nachbarn zugeführt noch auf andere Bestandteile der öffentlich gewidmeten Straße - wie Fahrbahn, Straßenrinnen oder sonstige Entwässerungsanlagen oder Straßengräben oder öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Wertstoffsammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) - verbracht werden.

(3) Bei Unzumutbarkeit kann die Stadt Chemnitz im Einzelfall anstelle der Verpflichtung zur Beseitigung von Wildwuchs geeignete Maßnahmen festlegen.

(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen, welche z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut o. Ä. entstehen, sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Darüber hinaus wird der zur Reinigung verpflichtete Straßenanlieger nicht von seiner Reinigungspflicht befreit.

§ 5

Winterdienst auf Gehwegen

(1) Gehwege und Fußgängerzonen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m von Schnee und aufgetautem Eis so zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen, dass ein durchgängig benutzbarer Gehweg entsteht und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist.

Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind vollständig von Schnee und aufgetautem Eis zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

(2) Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen und an Überwegen für Fußgänger sind von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Abs. 1 freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Es darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind Durchgänge von mindestens 1,5 m Breite freizuhalten.

32.900

(3) Öffentliche Gehwegflächen zwischen dem Einfahrtsbereich einer Feuerwehrezufahrt auf dem Privatgrundstück und der nächst gelegenen öffentlichen Fahrbahn müssen so von Schnee frei gehalten werden, dass eine Zu- und Abfahrt für Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet ist. Dies gilt nur für solche Feuerwehrezufahrten, welche mit einer durch die Stadt Chemnitz gesiegelten Beschilderung als solche bezeichnet sind.

(4) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Eine Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b. an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Überwegen für Fußgänger, bei starken Gefällen bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen.

Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.

Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

(5) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten entsprechend Absatz 3, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile freizuhalten.

Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.

(6) An Werktagen ist von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr der Winterdienstpflicht nach Maßgabe des Absatz 1 unverzüglich, bei andauerndem Schneefall spätestens jedoch nach dessen Beendigung, nachzukommen. Nach 20:00 Uhr hat die Winterdienstpflicht nach Maßgabe des Absatz 1 werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr abschließend zu erfolgen.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Chemnitz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen sowie für die Papierkorbentleerung Benutzungsgebühren nach Maßgabe ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz.

§ 7

Vernachlässigung der übertragenen Pflichten

Kommt der nach § 2 dieser Satzung zur Reinigung Verpflichtete der ihm übertragenen Reinigungspflicht nicht in ausreichendem Umfang (§§ 4 und 5) nach, so wird die Stadt Chemnitz zur Durchsetzung der Reinigungspflicht im Einzelfall Anordnung als Verwaltungsakt erlassen und diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durchsetzen.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unterstützung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Satzung werden auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht oder nicht in dem in § 4 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
2. § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung Herbizide und Biozide einsetzt oder die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 beseitigten Verunreinigungen in unzulässiger Weise verbringt,
3. § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung, bei Schnee- oder Eisglätte zu räumen oder zu streuen, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
4. § 5 Abs. 2, Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen und an Überwegen für Fußgänger nicht von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Abs. 1 freihält und bei Glätte nicht bestreut,
5. § 5 Abs. 2 am Gehweg- oder Fahrbahnrand einen geschlossenen Schneewall anhäuft bzw. keine Durchgänge freihält,
6. § 5 Abs. 3 seiner Verpflichtung, öffentliche Gehwegflächen zwischen dem Einfahrtsbereich einer Feuerwehruzufahrt auf dem Privatgrundstück und der nächstgelegenen öffentlichen Fahrbahn von Schnee freizuhalten, nicht nachkommt,
- 7a. § 5 Abs. 4 Satz 2 Salz oder sonstige auftauende Stoffe außerhalb der in Satz 3 Buchstabe a) oder b) erlaubten Verwendung benutzt,

32.900

- 7 b. § 5 Abs. 4 Satz 4 an Baumscheiben oder auf begrünten Flächen salzhaltigen Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzten Schnee ablagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien bestreut,
- 7 c. § 5 Abs. 4 S. 5 nach Beendigung der Wintersaison die Streustoffe nicht beseitigt,
- 8. § 5 Abs. 5 Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen ablagert,
- 9. § 5 Abs. 6 innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig handelt weiter derjenige, der entgegen § 4 Abs. 4 als Verursacher außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 15. Dezember 2004 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz vom 15. September 2005, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz vom 18. November 2005, der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz vom 18. November 2005 und der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz vom 14. November 2007 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungssatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	06.12.95	08.12.95	15.12.95	01.01.96	Nr. 43/95
1. Änderung	11.12.96	16.12.96	20.12.96	01.01.97	Nr. 51/96
2. Änderung	15.10.97	06.11.97	21.11.97	01.01.98	Nr. 47/97
3. Änderung	10.03.99	11.03.99	17.03.99	19.03.99	Nr. 11/99
Satzung	01.12.99	13.12.99	22.12.99	01.01.00	Nr. 51/99
1. Änderung	06.12.00	14.12.00	20.12.00	01.01.01	Nr. 51/00
2. Änderung	14.11.01	20.11.01	05.12.01	01.01.02	Nr. 49/01
3. Änderung	04.12.02	09.12.02	11.12.02	01.01.03	Nr. 50/02
Satzung	15.12.04	15.12.04	22.12.04	01.01.05	Nr. 51/04
1. Änderung	07.09.05	15.09.05	21.09.05	rückwirk. 01.01.05	Nr. 38/05
2. Änderung	09.11.05	18.11.05	30.11.05	01.01.06	Nr. 48/05
3. Änderung	13.12.06	18.12.06	20.12.06	01.01.07	Nr. 51/06
4. Änderung	14.11.07	06.12.07	12.12.07	01.01.08	Nr. 50/07
Satzung	20.10.10	16.11.10	08.12.10	01.01.11	Nr. 49/10
1. Änderung	14.12.11	16.12.11	28.12.11	29.12.11	Nr. 52/11
2. Änderung	25.01.12	01.02.12	15.02.12	16.02.12	Nr. 07/12
3. Änderung	18.12.13	18.12.13	24.12.13	01.01.14	Nr. 52/13
4. Änderung	15.10.14	24.10.14	10.12.14	01.01.15	Nr. 49/14
5. Änderung	28.10.15	24.11.15	09.12.15	01.01.16	Nr. 49/15
6. Änderung	09.11.16	25.11.16	07.12.16	01.01.17	Nr. 49/16
7. Änderung	06.12.17	15.12.17	22.12.17	01.01.18	Nr. 51/17
8. Änderung	28.11.18	05.12.18	14.12.18	01.01.19	Nr. 50/18
9. Änderung	27.11.19	04.12.19	13.12.19	01.01.20	Nr. 50/19
10. Änderung	16.12.20	17.12.20	18.12.20	01.01.21	Nr. 51/20
11. Änderung	13.07.22	07.09.22	28.10.22	01.01.23	Nr. 43/22
12. Änderung	29.10.25	12.11.25	04.12.25	01.01.26	Nr. 49/25